

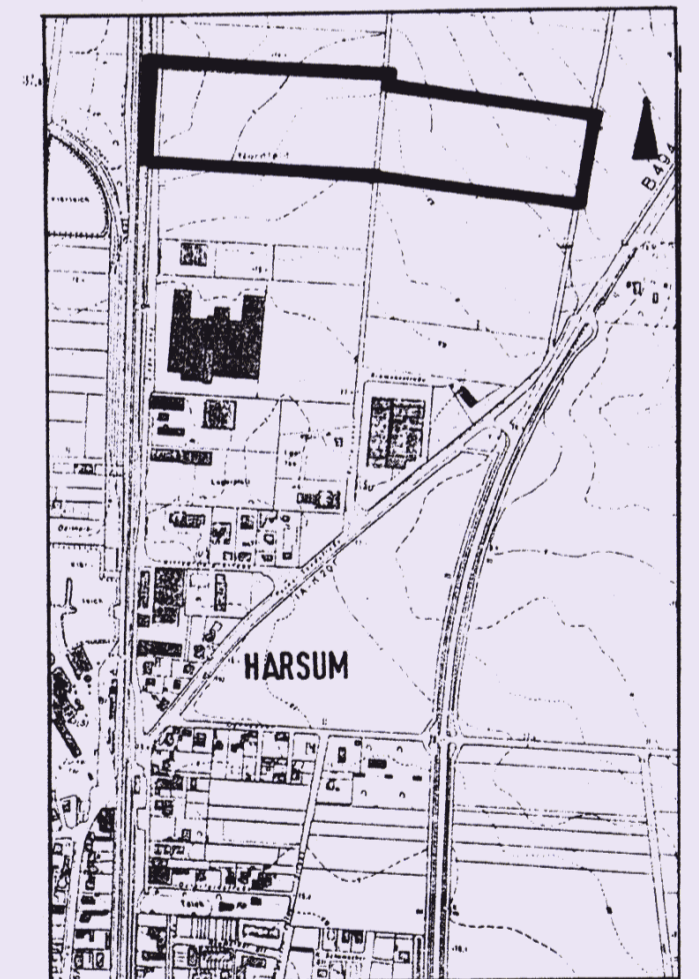
GEMEINDE HARSUM ORTSCHAFT HARSUM BEBAUUNGSPLAN NR.11A "GEWERBESTANDORT NORDFELD" M.1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DIE SICHTDREIECKE SIND IN HOHE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BESUCHS-, BEBAUUNG UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIHALTEN.
2. DIE FLÄCHEN FÜR ANZUPFLANZENDE BAUME SIND JE 100 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBBAUM UND JE 2 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN LAUBSTRAUCH ZU BEPFLANZEN.
3. DER STANDORT ANZUPFLANZENDE BAUME IST DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT. ALS PFLANZART SIND STANDORTHEIMISCHE LAUBBAUME ZU VERWENDEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

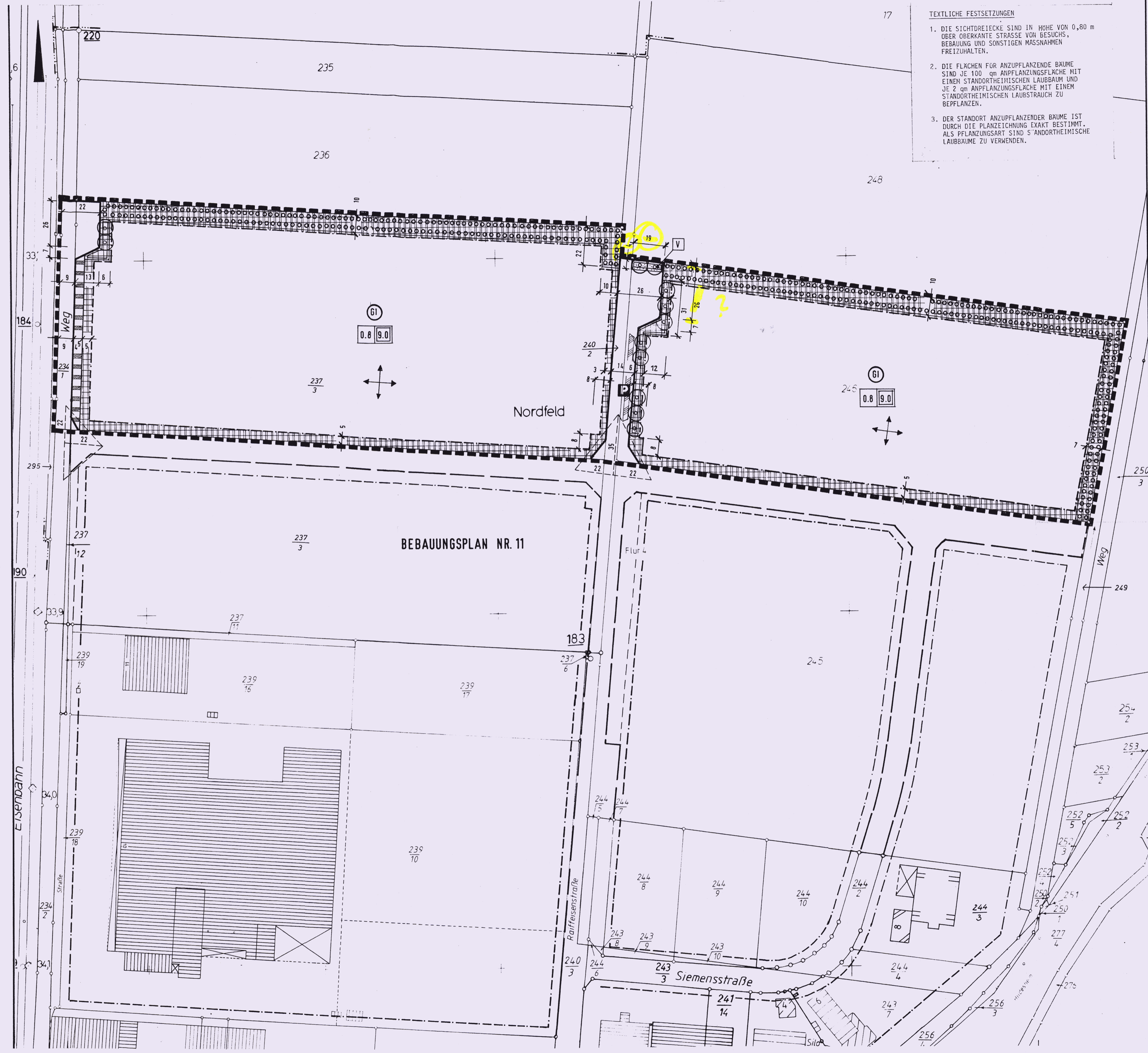
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK
ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 1
- INDUSTRIEGEBIET
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
LÄNGERE ACHE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE
BAÜME UND STRÄUCHER
ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 2
- ANZUPFLANZENDE BAÜME
ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 3
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE
BAÜME ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG 3



BEGLAUBIGUNGSVERMERK
DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER AUSFERTIGUNG MIT DER URSCHRIFT
WIRD HIERMIT FESTGESTELLT.
HARSUM, DEN
GEMEINDE HARSUM
DER GEMEINDEDIREKTOR

(MOLDT)
GEMEINDE HARSUM-ORTSCHAFT HARSUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 11A
"GEWERBESTANDORT NORDFELD"

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER KÖNIGSTRASSE 12 RI E-1
TEL.: 0 51 21 / 2 25 26 3200HILDESHEIM
AUSFERTIGUNG
STAND: INKRÄFTTRETEN



PRÄAMBEL
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch **Wohnungsbauvereinfachungsgesetz vom 17.05.1990** (BGBI. I S.926) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Harsum **Änderung des Bebauungsplan Nr. 11A**, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Harsum, den 21.01.1991
Siegel
gez. BUODE Bürgermeister
gez. MOLDT Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 4
Maßstab 1 : 1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.05.1990). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Wirklichkeit ist einwandfrei möglich.
Katasteramt Hildesheim, den 14.01.1991
Siegel

gez. HARBORT
Unterschrift

VERFAHRENSVERMERK
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 die Aufstellung der **Änderung des Bebauungsplanes** beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Harsum, den 21.01.1991
Siegel
gez. MOLDT Gemeindedirektor

Der Entwurf der **Änderung des Bebauungsplanes** wurde ausgearbeitet von Planungsbüro SRL Weber Königstr. 12 3200 Hildesheim

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.03.1990 den Entwurf der **Änderung des Bebauungsplanes** und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.07.1990 ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der **Änderung des Bebauungsplanes** und der Begründung haben von 23.07.1990 bis 31.08.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Harsum, den 21.01.1991
Siegel

gez. MOLDT Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die **Änderung des Bebauungsplanes** nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.12.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Harsum, den 21.01.1991
Siegel

gez. MOLDT Gemeindedirektor

Der **Änderung des Bebauungsplanes** ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 22.01.1991 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, wird nicht geltend gemacht.

Landkreis Hildesheim Hildesheim, den 17.04.1991
- Amt für Kommunalaufsicht -
Az.: (15) 15 11/408
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
Siegel
gez. FROMME

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum **Änderung des Bebauungsplanes** ist gem. § 12 BauGB am 08.05.1991 im Amtsblatt Nr. 19 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 09.05.1991 rechtsverbindlich geworden.